



P gebührenfrei

Auffangparkplatz „Friedhofstraße“

 keine Höchstparkdauer


...von diesem Parkplatz erreichen Sie...
in 10 Minuten den Bahnhof, das Ortszentrum
mit Schloss Montfort, das Museum, den
Münzhof und den Schiffsanlegehafen

Parkplatz „Am DLRG-Heim“ – nur PKW


 keine Höchstparkdauer

...von diesem Parkplatz erreichen Sie...
in 5 Minuten das Strandbad


Parkplatz „Am Münzhof“

 Höchstparkdauer 1 Stunde -
Parkscheibenpflicht


Parkplätze „Im Ortszentrum“

 Höchstparkdauer 1 Stunde -
Parkscheibenpflicht


Parkplatz „Bahnhofstraße“ – nur PKW

 Höchstparkdauer 1 Stunde -
Parkscheibenpflicht

Parkplatz „Bahnlinie“ – nur PKW

 keine Höchstparkdauer

Parkplatz „Kabelhängebrücke“

 keine Höchstparkdauer

P gebührenpflichtig

Parkplatz „Argenweg“ – nur PKW

Die Gebühr beträgt in der Zeit vom 01.04. bis 31.10.
täglich von 9 Uhr bis 18 Uhr pro angefangene halbe
Stunde 0,30 €. Der Tageshöchstsatz, der zum Parken
von 24 Stunden berechtigt, beträgt 4,00 €.

Parkplatz „Am Bahnhof“ – nur PKW

Die Gebühr beträgt täglich von 9 Uhr bis 18 Uhr pro
angefangene halbe Stunde 0,50 €. Der
Tageshöchstsatz, der zum Parken von 24 Stunden
berechtigt, beträgt 5,00 €.

Parkplatz „Kirch- und Amthausstraße“

Die Gebühr beträgt in der Zeit vom 01.04. bis 31.10.
täglich von 9 Uhr bis 18 Uhr pro angefangene halbe
Stunde 0,50 €. Der Tageshöchstsatz, der zum Parken
von 24 Stunden berechtigt, beträgt 5,00 €.

Parkplatz „Obere Seestraße“

Die Gebühr beträgt täglich von 9 Uhr bis 18 Uhr pro
angefangene halbe Stunde 0,50 €. Der
Tageshöchstsatz, der zum Parken von 24 Stunden
berechtigt, beträgt 5,00 €.

Parkplatz „Uhlandplatz“

Die Gebühr beträgt täglich von 0 Uhr bis 24 Uhr pro
angefangene halbe Stunde 0,50 €. Die
Höchstparkdauer ist auf maximal 4 Stunden festgesetzt.

Tiefgarage „Schloss Montfort“

Die Gebühr beträgt täglich von 9 Uhr bis 20 Uhr pro
angefangene halbe Stunde 0,50 €. In der Zeit von 20
Uhr bis 9 Uhr beträgt die Gebühr pro angefangene
Stunde 0,30 €. Der Tageshöchstsatz, der zum Parken
von 24 Stunden berechtigt, beträgt 7,50 €.

Parkplatz „Strandbad“

Die Gebühr beträgt in der Zeit vom 01.04. bis 31.10.
täglich von 9 Uhr bis 18 Uhr pro angefangene halbe
Stunde 0,30 €. Der Tageshöchstsatz, der zum Parken
von 24 Stunden berechtigt, beträgt 4,00 €.



**Parken in
Langenargen am
Bodensee**



Informationen

Unser Tipp - Brötchentaste:

Nutzen Sie die Parkplätze Uhlandplatz, Bahnhof, Kirch- und Amthausstraße und Tiefgarage Schloss Montfort. Denn auf diesen Parkplätzen bietet Ihnen die „Brötchentaste“ ein einmaliges, **kostenloses** Parken auf dem jeweiligen Parkplatz für 30 Minuten an. Nach Drücken der grünen Taste am Parkscheinautomaten erhalten Sie den entsprechenden Parkschein.

Parken auf einem ausgewiesenen Schwerbehindertenparkplatz:

Auf einem Behindertenparkplatz dürfen nur Schwerbehinderte parken, die sich außerhalb des Wagens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung fortbewegen können. Nur Personen mit den Merkzeichen "außergewöhnlich gehbehindert" (aG) oder "blind" (BI) erhalten den blauen Parkausweis, der zum Parken auf Behindertenparkplätzen berechtigt. Das heißt, nicht alle behinderten Menschen dürfen einen Behindertenparkplatz nutzen. Ein Schwerbehindertenausweis alleine reicht nicht aus. Es wird ein blauer Parkausweis mit Ausnahmegenehmigung benötigt.

Parkplätze in Langenargen am Bodensee



Die Wochenendsperre im Ortszentrum:

Das Einfahren für Kraftfahrzeuge ist im Zeitraum von Samstag, 18.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr in der Zeit von 1. Juni bis 30. September verboten. In dieser Zeit ist der verkehrsberuhigte Bereich im Ortszentrum für den motorisierten Straßenverkehr gesperrt. Davon eingeschlossen sind auch die öffentlichen Parkplätze am Markt, in der Schulstraße, Teile in der Oberen Seestraße und des Uhlandplatzes. Einfahren dürfen nur Personen, die zum Be- und Entladen zu den Hotels möchten (mit Be- und Entladeausweis oder auf den hoteleigenen Parkplätzen). Außerdem gehbehinderte Menschen mit einem Schwerbehinderten Parkausweis bzw. Behindertenausweis mit dem Vermerk „a. G.“.